



GEMEINDE SIEGGRABEN
7223 Siegraben, Obere Hauptstraße 8

NATURPARK ROSALIA-KOGELBERG



Tel.: 02621 /2200 Fax DW 7
UID: ATU 590 75 40
DVR: 0772208
email: post@sieggraben.bgld.gv.at
Homepage: www.sieggraben.at

An das Gemeindeamt
2803 Schwarzenbach 4

Siegraben, am 14. Juni 2016

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!
Lieber Bürgermeister Johann Giefing BR.a.D.!

Die Gemeinde Siegraben erhebt gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Schwarzenbach, Entwurf GZ. 3667-7/16, gem. § 21 Abs.11 NÖ Raumplanungsgesetz,

EINSPRUCH

mit folgender Begründung:

Das NÖ Raumordnungsprogramm § 21 Abs. 11 besagt: dass **die Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu versagen ist**, wenn es

1. einem überörtlichen Raumordnungsprogramm oder anderen rechtswirksamen überörtlichen Planungen widerspricht,
2. die geordnete wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung anderer Gemeinden wesentlich beeinträchtigt,
3. einen finanziellen Aufwand zur Folge hätte, durch deren Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde gefährdet wäre
4. den Bestimmungen der §§2, 13, 14 Abs.1 und 2, 15, 16 Abs. 1 und 4, 17, 18, 19a 20 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7-10, 22 und 30 Abs. 6 und 8 widerspricht.

Zu 1: Das angrenzende Gebiet zu Siegraben, nicht nur Siegraben auch Forchtenstein und Mattersburg, liegen im Natura 2000 Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Rosalia-Kogelberg. **Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach dem Maßgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie errichtet wurde. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.**

Weiters wurden zum weiteren Schutz dieses Schutzgebietes Naturparke errichtet, wobei auch die Gemeinde Schwarzenbach im Naturpark Landseerberge Mitglied ist. Es umfasst nicht nur das Rosaliengebirge, sondern auch das Ödenburger Gebirge. Dieser geschützte Lebensraum für Mensch, Tier und Fauna wird durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes sehr stark in Mitleidenschaft gezogen.

Dieses überörtliche Raumordnungsprogramm ist ebenfalls seitens des Amtes der NÖ Landesregierung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. **Es muss seitens der Gemeinde Siegraben angenommen werden, dass auch die Interessen von Gemeinden, außerhalb der Landesgrenzen, in der strategischen Umweltprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung wahrgenommen und miteinbezogen werden.**

Ein Umweltbericht ist vor Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit gem. § 2 NÖ Raumordnungsgesetz mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen. Der vorgelegte Prüfungs- und Umweltbericht GZ 3667-7/16 ist ein bezahlter, beschönigter Bericht, aber kein unabhängiger Bericht.

Zum Beispiel: Seite 61 aus dem Bericht: Von der geplanten Errichtung des Windparks sind keine Naturschutzgebiete, Naturparks oder Landschaftsschutzgebiete direkt betroffen. Das Gebiet grenzt, jedoch direkt an das Landschaftsschutzgebiet Rosalia-Kogelberg. **Generelles Leitziel lt. NÖ Raumordnungstext ist die „Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes“ (NÖ ROG 2014).**

Die Gemeinde Siegraben stellt fest, dass lediglich der finanzielle Aspekt durch die Errichtung der Windkraftträder beleuchtet wird, aber nicht die ästhetische und ökologische Wertigkeit eines Gebietes untersucht wurde. Von einer Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes kann nicht die Rede sein.

Zu 2: Bei Verwirklichung des Windparks muss auf erhebliche Umweltauswirkungen auf die angrenzende Gemeinde Siegraben ausgegangen werden. Durch die fehlenden und mangelhaften Unterlagen betreffend der Zufahrtsmöglichkeiten und Rodungsabsichten, bzw. Mengen an Material, Fahrzeugen usw., muss die Mitleidenschaft unserer Bewohner angenommen werden. Die Zufahrt für die geplanten Windräder kann nur über Straßen der Gemeinde Siegraben führen. Es muss angenommen werden, dass bei Errichtung der Windpark - Anlage die Straßen mit Schwerfahrzeugen Tag und Nacht befahren werden. Bei Betrieb der Anlage muss für die Wartung die Zufahrt ebenfalls sicher gestellt sein. Es fehlt dieser Aspekt in der Beschreibung komplett. Nach Bewilligung der Änderung des Flächenwidmungsplanes, kann auf die Belastung der Bevölkerung durch den Bau der Windparkanlage nicht mehr eingegangen werden, da Bestand. **Daher wird auf die Mangelhaftigkeit des Befundes GZ. 3667-7/16 hingewiesen.**

Zudem wird ein Gebiet zerstört, das die Rückzugsmöglichkeiten für Menschen und Tieren gefährdet. Von der Lärm- und Sichtbelästigung, sowie Eisabwurf, die bei Errichtung von Windrädern, an den höchsten Stellen unseres Gebietes entstehen, ist gut vorstell- und nachvollziehbar. Unser Bemühen auf „sanften Tourismus“ in einer intakten, unberührten Natur wird dadurch zerstört. Die Gemeinde Siegraben ist eine Bergbauerngemeinde. **Durch die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird unsere Gemeinde in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht beeinträchtigt.**

Alternativenergie ist sehr sinnvoll, aber nicht um jeden Preis. Die Zerstörung eines unwiderbringlichen Juwels beeinträchtigt unser Fremdenverkehrsbemühen.

Zu 3: entfällt

- Zu 4: Die geplante Widmung widerspricht § 2 – Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten:
 - 1) Örtliche und Überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.
 - 2) In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein.

Eine Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs.2 Pkt.2:
Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen, sind für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

Mitten im Waldgebiet, mit fast hundertjährigem Bestand, ist eine wertvolle Fläche.

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 5.:
Bei der Neuwidmung von Bauland ist dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen. Bauland-Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden.

Dieser Punkt wurde bei der Planung komplett außer Acht gelassen. Die Gemeinde Schwarzenbach verfügt nicht ausreichend über öffentliche Verkehrsflächen zur Erschließung der Windparkanlage. Im Vorfeld wurde bereits die Einigung zur Erzielung von Dritten zur Erschließung von Verkehrsflächen abgelehnt. Bei Neufestlegung von Wegen, wird ein zusätzlicher Bestand an Waldflächen zerstört.

- Die geplante Widmung widerspricht § 14 Abs. 17:
Grünland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist so auszuweisen, dass eine rationelle Bearbeitung gewährleistet und eine Behinderung durch nichtland- und nichtforstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, vermieden wird.

Dieser Gesetzestext sagt aus, dass nicht forstwirtschaftliche Betriebsstätten, dazu zählen auch Windparkanlagen, zu vermeiden sind.

Die Gemeinde Siegraben ersucht die Einwendungen ernst zu nehmen und von einer Errichtung einer Windparkanlage in einer solchen sensiblen Lage, **Abstand zu nehmen**. Windenergie ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch abzulehnen ist „grüne Energie um jeden Preis“ ohne Rücksicht auf die Schöpfung.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister:

Vinzenz Jobst